

05.11.99

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 29. Oktober 1999 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/1875 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter
und Gerichte
- Drucksache 14/979 -**

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 26.11.99
Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und

1. bei Gerichten mit mindestens achtzig Richterplanstellen aus zehn gewählten Richtern,
2. bei Gerichten mit mindestens vierzig Richterplanstellen aus acht gewählten Richtern,
3. bei Gerichten mit mindestens zwanzig Richterplanstellen aus sechs gewählten Richtern,
4. bei Gerichten mit mindestens acht Richterplanstellen aus vier gewählten Richtern,
5. bei den anderen Gerichten aus den nach § 21b Abs. 1 wählbaren Richtern.“

2. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate“ durch die Wörter „für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet, für mehr als drei Monate beurlaubt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jeder Wahlberechtigte wählt höchstens die vorgeschriebene Zahl von Richtern.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Durch Landesgesetz können andere Wahlverfahren für die Wahl zum Präsidium bestimmt werden; in diesem Fall erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Wahlordnungsvorschriften; sie kann die Ermächtigung hierzu auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

3. § 21c Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet oder für mehr als drei Monate beurlaubt, wird es an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums, so tritt an seine Stelle der durch die letzte Wahl Nächstberufene.“

4. § 21d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 unter die jeweils genannte Mindestzahl gefallen, so ist bei der nächsten Wahl, die nach § 21 b Abs. 4 stattfindet, die folgende Zahl von Richtern zu wählen:

1. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Nr. 1 vier Richter,
2. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Nr. 2 drei Richter,
3. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Nr. 3 zwei Richter.

Neben den nach § 21 b Abs. 4 ausscheidenden Mitgliedern scheidet jeweils ein weiteres Mitglied, das durch das Los bestimmt wird, aus.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 über die für die bisherige Größe des Präsidiums maßgebende Höchstzahl gestiegen, so ist bei der nächsten Wahl, die nach § 21 b Abs. 4 stattfindet, die folgende Zahl von Richtern zu wählen:

1. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Nr. 2 sechs Richter,
2. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Nr. 3 fünf Richter,
3. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Nr. 4 vier Richter.

Hiervon scheidet jeweils ein Mitglied, das durch das Los bestimmt wird, nach zwei Jahren aus.“

5. § 21e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Richtern, die nicht Mitglied des Präsidiums sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

b) entfällt

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. § 21 i Abs. 2 gilt entsprechend.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums können die Richter des Gerichts zugegen sein. Auf Antrag eines Mitglieds des Präsidiums können die nicht dem Präsidium angehörenden Richter durch Beschluss des Präsidiums zeitweilig ausgeschlossen werden, soweit der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richter dies geboten erscheinen lässt. Über den Antrag berät und entscheidet das Präsidium ausschließlich in Anwesenheit seiner Mitglieder.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

6. § 21g wird wie folgt gefasst:

„§ 21g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

(2) Der Beschluss bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; er kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Prozessordnungen die Verfahren durch den Spruchkörper einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen werden können.

(4) Ist ein Berufsrichter an der Beschlussfassung verhindert, tritt der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter an seine Stelle.

(5) § 21 i Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Bestimmung durch den Vorsitzenden getroffen wird.

(6) Vor der Beschlussfassung ist den Berufsrichtern, die von dem Beschluss betroffen werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) § 21e Abs. 9 findet entsprechende Anwendung."

7. In § 22a wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte

Die Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Vorsitzenden Richter und“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden Richter und“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Nicht aufzuführen sind die Namen der Richter, die dem Präsidium angehören und deren Amtszeit noch nicht abläuft.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Vorsitzender Richter und Richter“ durch die Wörter „von Richtern“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die vorgeschriebene Zahl von Namen Vorsitzender Richter und Richter“ durch die Wörter „einen oder mehrere Namen von Richtern“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 5 wird gestrichen.

6. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Vorsitzenden Richter und“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes

Das Rechtspflege-Anpassungsgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern dürfen bei den Oberlandesgerichten und bei den Landessozialgerichten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 abweichend von § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes zwei abgeordnete Richter an einer gerichtlichen Entscheidung mitwirken.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Angaben „Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Angaben „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Patentgesetzes

§ 68 Nr. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. I 1981 S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. In den Fällen, in denen auf Grund des Wahlergebnisses ein rechtskundiger Richter dem Präsidium nicht angehören würde, gilt der rechtskundige Richter als gewählt, der von den rechtskundigen Mitgliedern die höchste Stimmenzahl erreicht hat.“

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte können auf Grund des § 21b Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 3 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

26.11.99

Anrufung

des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Oktober 1999 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d (§ 21e Abs. 8 GVG)**

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d ist § 21e Abs. 8 wie folgt zu fassen:

"(8) Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. § 171b gilt entsprechend."

Begründung:

Der Änderungsvorschlag betrifft die im Gesetz vorgesehene generelle Richteröffentlichkeit von Präsidiumssitzungen. Diese generelle Regelung erscheint mit Rücksicht auf die Rechte und Interessen betroffener Richterinnen und Richter zu weitgehend, zumal die Öffentlichkeit von Präsidiumssitzungen nicht auf Antrag des Betroffenen, sondern nur auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds ausgeschlossen werden kann. Vorzugswürdig ist die im Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drs. 97/98 (Beschluss)) enthaltene Regelung, die die Richteröffentlichkeit in das Ermessen des Präsidiums stellt und den Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richter und Richterinnen zusätzlich durch die analoge Anwendung des § 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) absichert.

2. Zu Artikel 5a - neu - (Übergangsvorschrift)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

"Artikel 5a

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1, 2 und 4 finden erstmalig Anwendung auf Präsidien, deren Mitglieder gemäß § 21b Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes frühestens drei Monate nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes neu gewählt werden. Bei dieser Wahl sind abweichend von § 21b Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes alle Mitglieder des Präsidiums neu zu wählen. § 21b Abs. 4 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend."

Begründung:

1. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, zu welchem Zeitpunkt die Präsidien der Gerichte nach den Vorschriften des Änderungsgesetzes neu zu wählen sind. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheiten sowohl hinsichtlich der bereits in Vorbereitung befindlichen Präsidiumswahlen in allen neuen Ländern als auch hinsichtlich der Präsidiumsbesetzung in den alten Ländern.
2. Bei den anstehenden Präsidiumswahlen in den neuen Ländern ist es mit Rücksicht auf die verschiedenen Regelungen der Wahlordnung (z.B. hinsichtlich der Briefwähler) für eine ordnungsgemäße Präsidiumswahl nicht ausreichend, lediglich im Wahlaushang auf die möglicherweise in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Regelungen hinzuweisen. Eine ordnungsgemäße Wahl nach den Vorschriften des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes erscheint bei einem In-Kraft-Treten des Gesetzes im Dezember 1999 nicht mehr möglich.
3. In der gerichtlichen Praxis, u.a. in Nordrhein-Westfalen, wird teilweise die Auffassung vertreten, dass im Hinblick auf die Veränderung der Größe der Präsidien und den Wegfall des Vorsitzendenquorums alle Präsidien der Gerichte ab dem 1. Januar 2000 neu zu bilden seien. Ohne eine klarstellende Übergangsregelung besteht daher die erhebliche Gefahr, dass bei den verschiedenen Präsidien der Gerichte eine unterschiedliche Auffassung vertreten wird mit der Folge, dass teilweise Präsidiumsneuwahlen stattfinden, teilweise nicht. Dies könnte auch dazu führen, dass in großer Anzahl Besetzungsrügen in gerichtlichen Verfahren erhoben werden, die die Justiz in erheblichem Umfang mit unnötigen und vermeidbaren Verfahren belasten würde. Außerdem besteht die Sorge, dass Strafverfahren in

größerem Umfang verzögert würden und dies auch zu Kritik in den Medien führen könnte.

4. Die Übergangsregelung sollte außerdem vorsehen, dass bei den nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorzunehmenden Präsidiumswahlen das gesamte Präsidium nach den Vorschriften des neuen Rechts neu gewählt werden muss. Damit würde vermieden, dass die Präsidien für eine längere Übergangszeit teilweise in der Besetzung nach altem und teilweise nach neuem Recht amtieren.